

Wenn Vereine eine Reise tun

Die Fahrt zu einem Turnier oder einer Meisterschaft kann rechtliche Risiken bergen. Und zwar dann, wenn der Verein zum Reiseveranstalter wird

In der ersten großen Freude über die gewonnene Landesmeisterschaft und die damit sichere Teilnahme an der deutschen Meisterschaft plante der siegreiche Verein die Reise an den auswärtigen Spielort. Doch keiner der enthusiastischen Organisatoren dachte daran, dass mit dieser Fahrt auch erhebliche rechtliche Risiken verbunden sein könnten.

Vereine sollten die Risiken und die rechtliche Absicherung kennen

Viele Vereine sind mit der Planung, Durchführung und Organisation solcher Fahrten und Reisen beschäftigt. Aus diesem Grund sollten sie auch die Risiken kennen, die damit zusammenhängen können, besonders auch ihre rechtliche Absicherung. Doch kaum einer der Vereine ist sich darüber im Klaren, dass er möglicherweise als Reiseveranstalter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auftritt, wenn er eine

Reise anbietet – je nachdem wer aus welchem Grund mitfährt.

Strafen bis zum Verlust der Gemeinnützigkeit

Tritt er als Reiseveranstalter auf, dann ergibt sich hieraus eine erhöhte Haftungsproblematik. Außerdem haben auch die Verbände von gewerblichen Reiseveranstaltern ein erhöhtes Augenmerk darauf, ob das Reisevertragsrecht und das Personenbeförderungsgesetz beachtet werden. Denn die Vereinsreisen werden von den gewerblichen Reiseveranstaltern häufig als Konkurrenz gesehen. Wenn aber der Verein als Reiseveranstalter auftritt und die damit verbundenen Verpflichtungen nicht einhält, droht nicht nur die Gefahr von Bußgeldern, sondern auch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Reiseveranstalter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist man unter den fol-

genden Voraussetzungen: Es gibt ein Angebot mit einem im Vorfeld festgelegten und ausgeschriebenen Programm zu einem einheitlichen Preis mit zwei oder mehr selbstständigen Hauptleistungen. Diese Hauptleistungen sind der Transport (egal mit welchem Transportmittel), die Unterkunft und Verpflegung, außerdem die Leitung der Gruppe und alle Zusatzangebote wie zum Beispiel Sport, Fort- und Weiterbildung. Somit könnte also auch die eingangs erwähnte Reise zur deutschen Meisterschaft eine Pauschalreise im Sinne der §§ 651 a bis m BGB sein.

Reiseveranstalter müssen auch für Schäden haften

Beispielsweise organisiert der oben genannte Verein eine Reise nach Köln zur deutschen Meisterschaft mit Anfahrt, Übernachtung und Verpflegung. Außerdem werden die Besichtigung des Kölner Doms am Anreisetag und eine Schifffahrt auf dem Rhein angeboten. Neben den Sportlern, die Mitglieder im Verein sind, können an der Reise auch Eltern, Geschwister, Freunde und Fans teilnehmen, die nicht Mitglieder im Verein sind.

In diesem Fall handelt es sich aus rechtlicher Sicht um eine Pauschalreise. Es werden zwei im Voraus festgelegte touristische Leistungen – die Besichtigung des Kölner Doms und die Schifffahrt auf dem Rhein – zusammen mit der Fahrt und Übernachtung angeboten und zu einem Gesamtpreis verkauft. Außerdem wird die Reise auch für Nichtmitglieder angeboten. Auch daraus kann gefolgert werden, dass es sich um eine Pauschalreise handelt.

Als Reiseveranstalter haftet der Verein nicht nur für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die einem Teilnehmer entstehen, sondern auch für Schäden, die zum Beispiel vom Beförderungsunternehmen oder von der Unterkunft verursacht werden. Hier muss der jeweilige Verein zwingend daran denken, dass er eine Haftpflicht-, Personen- und Sachschadenversicherung als Reiseveranstalter abschließen sollte. Der Gedanke: „Es wird schon nichts passieren, bisher ist auch immer nichts passiert“ könnte also schnell zu einem finanziellen Fiasko für den Verein führen.

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstauskunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach

Zwingend ist der Abschluss einer Insolvenzversicherung

Außerdem folgt aus § 651k BGB, dass der Reiseveranstalter eine Insolvenzversicherung abschließen muss. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters erstattet werden kann, sowie die notwendigen Aufwendungen, die dem Reisenden für die Rückreise entstehen.

Gemäß Abs. 4 des § 651k BGB können Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur gefordert oder angenommen werden, wenn

dem Reisenden auch ein Sicherheitsschein übergeben wurde.

Von diesen Regelungen ausgenommen ist:

1. Wenn der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet. Dies ist der Fall bei maximal zwei Reisen pro Jahr.
2. Außerdem die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 EUR nicht übersteigt.
3. Ausgenommen sind noch juristische Personen des öffentlichen Rechts, also zum Beispiel Gemeindeverwaltungen sowie staatliche, städtische und kirchliche Veranstalter und Schulen.

Allein wegen eines kleinen Gewinns ist eine Reise noch nicht gewerblich

Wenn der Verein nicht mehr als zwei Reisen pro Jahr durchführt, dann ist das also nur gelegentlich. Ob der Verein die Reise gewerblich oder nicht gewerblich durchführt, richtet sich nach der Preisgestaltung, der Ausschreibung und Abwicklung der Reise. Allein der Umstand, dass der Verein durch die Reise einen kleinen Gewinn erzielt, führt noch nicht dazu, dass die Reise gewerblich durchgeführt wird (hier muss allerdings das Steuerrecht beachtet werden).

Die Vereine sollten sich jedoch nicht dem Trugschluss hingeben, allein aus ihrer Gemeinnützigkeit zu folgern, dass sie Reisen nicht gewerblich durchführen.

Mit Hilfe eines Reisebüros das Risiko minimieren

Fährt der Verein nur zur Teilnahme an der deutschen Meisterschaft und bietet kein Rahmenprogramm an, so entspricht die Reise dem Satzungszweck. Es handelt sich um eine klassische Sportreise. Aber schon der Umstand, dass die Reise auch für Nichtmitglieder angeboten wird, kann dazu führen, dass der Verein als Reiseveranstalter auftritt. Der Reisepreis sollte erst nach Reiseende von den Teilnehmern erstattet werden.

Um das Risiko zu minimieren, könnte sich der Verein auch überlegen, die Reise von einem Reisebüro durchführen zu lassen. Hier tritt der Verein dann nicht mehr als Reiseveranstalter auf, sondern nur noch als Reisevermittler. Dabei sollte er dann darauf achten, dass auch in der Ausschreibung klargestellt wird, dass er die Reise nicht durchführt, sondern nur vermittelt.

Wenn all dies beachtet wird, gibt es keine bösen Überraschungen. ■

Regina Kratky
Rechtsanwältin in der Kanzlei
Hindennach, Leuze und Partner

Reise-Risiken richtig absichern

Die ARAG Sportversicherung bietet alle erforderlichen Versicherungen für Vereine



Reisen gehören heute zum festen Bestandteil eines jeden Vereinslebens. Bei der Vorbereitung der Reise sollte bereits daran gedacht werden, wie die vielfältigen Gefahren und Risiken für die Reiseteilnehmer, Organisatoren und Reiseleiter abgesichert werden können.

Denn: Veranstalter von Reisen müssen nach § 651 k Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ihre Reiseteilnehmer auch gegen Insolvenzen des Veranstalters absichern. Dieses Gesetz gilt nicht nur für kommerziell tätige Reiseveranstalter bzw. Reisebüros, sondern auch für Vereine und Verbände. Reiseveranstalter ist im Sinne des Gesetzes derjenige, der mindestens zwei Einzelleistungen einer Reise zu einem Gesamtpreis zusammenfasst, die nicht von ganz untergeordneter Bedeutung sind.

Buchung von Bus und Unterkunft braucht einen Insolvenzschutz

Ein Beispiel aus der Vereinspraxis verdeutlicht den Inhalt der Vorschrift: Ein Ski-Verein plant die Wochenendreisen seiner Ski-Kader. Der Schatzmeister bucht als Beförderungsmittel einen Reisebus und außerdem eine Unterkunft am Zielort. Der Verein hat hier im Sinne des Gesetzes zwei bestehende Einzelleistungen einer Reise erbracht und ist damit als Reiseveranstalter zum Abschluss einer Insolvenzabsicherung (Kautionsversicherung) verpflichtet. Bei der ARAG Sportversicherung erhalten Vereine die notwendigen Versicherungen.

Dazu zählt zum einen die Veranstalter-Haftpflicht. Versichert ist damit die gesetzliche Haftpflicht des Vereins als Reiseveranstalter sowie die persönliche gesetzliche

Haftpflicht der vom Verein mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen.

Zum anderen umfasst die ARAG-Leistung die Kautionsversicherung: Sie übernimmt für den Verein als Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden (Bürgschaftsgläubiger) die Bürgschaft gemäß den gesetzlichen Forderungen nach § 651 k BGB für die Erstattung des gezahlten Reisepreises, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Vereins als Reiseveranstalter ausfallen.

Mitversichert sind notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Vereins als Reiseveranstalter für die Rückreise entstehen. ■

red